

Beitragsordnung des Kreissportbundes Höxter e.V.

Inhaltsübersicht

Inhalt

A. Grundlage.....	3
B. Beitragspflicht.....	3
C. Höhe des Beitrags.....	3
D. Fälligkeit.....	3
E. Rücklastschriften, Mahngebühren, sonstige Gebühren.....	4
F. Sonstige Regelungen.....	4
G. Änderungen.....	4

A. Grundlage

Der Kreissportbund Höxter e.V. erhebt gemäß § 7 seiner Satzung, in der Fassung vom 27.10.2022, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren.

B. Beitragspflicht

Jeder Mitgliedsverein hat nach § 7 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

C. Höhe des Beitrags

Ordentliche Mitglieder

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,70 Euro pro Mitglied des Vereins.

Zusätzlich fallen Beiträge für die Mitgliedschaft beim LSB NRW an Ab dem 01.01.2025 beträgt diese Abgabe 0,13 EUR.

Grundlage der Berechnung ist die Bestandserhebung des Landessportbundes NRW des Vorjahres.

Der Mindestbeitrag je Verein beträgt 25,00 Euro.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 100,00 Euro.

Stadtssportverbände

Stadtssportverbände als Untergliederungen des Kreissportbundes Höxter e.V. sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

D. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 31.03. fällig.
Er wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
Bei Austritt oder Ausscheiden aus dem KSB erlischt die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

E. Rücklastschriften, Mahngebühren, sonstige Gebühren

Für Mahnungen bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 Euro pro Mahnung erhoben werden.

Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

Mitglieder ohne SEPA-Mandat zahlen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro für die Rechnungsstellung.

F. Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontoänderungen unverzüglich und schriftlich der Geschäftsstelle des KSB mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem KSB daraus keine Nachteile entstehen.

G. Änderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen können nach § 7 der Satzung nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Letzte Änderung der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2015